

Die Neue Zeit

Wochenschrift der Deutschen Sozialdemokratie

1. Band Nr. 15

Ausgegeben am 11. Januar 1918

36. Jahrgang

Nachdruck der Artikel nur mit Quellenangabe gestattet

Für das parlamentarische Regierungssystem.

Von Georg Gradnauer.

Seitdem Deutschland ein Staat der Weltpolitik geworden ist und mit den anderen großen Weltreichen um seine Entwicklung ringen mußte, erwiesen sich die alten Verfassungsformen, wie sie 1871 als Abschluß einer früheren Entwicklung festgelegt waren, mehr und mehr als unzureichend. Immer stärker erhob sich die Kritik gegen die übermäßigen Befugnisse des persönlichen Regiments, gegen unverantwortliche Nebenregierungen und gegen die Ausschaltung des Reichstags bei der Führung der auswärtigen Politik. Nicht minder geriet der innerpolitische Fortschritt der Nation in wachsenden Widerspruch zu den staatsrechtlichen Einrichtungen des Reiches, das von Preußen her junkerlich-klassenstaatlich beherrscht wurde. Großbürgerlich-liberale Kreise konnten ihr volles Ausleben nicht finden, und die politisch und kulturell machtvoll sich erhebende Arbeiterklasse mußte in immer schwereren Konflikt zum konservativen Obrigkeitsstaat geraten. Mit Umsturz- und Zuchthausgesetzen suchte das alte Regiment sich der lästigen Gegnerschaft zu erwehren, und selbst das Reichstagswahlrecht, der einzige demokratische Bestandteil der Reichsverfassung, blieb nicht ohne gefährliche Bedrohung. Kurz vor Ausbruch des Weltkriegs war die deutsche Atmosphäre mit Konfliktstoffen überfüllt, und große innere Kämpfe waren zu erwarten. Diesen damaligen Stand und Verlauf der deutschen Politik müssen wir uns in das Gedächtnis zurückrufen, wenn wir die Notwendigkeit von tiefgreifenden Verfassungsreformen und im besonderen die Bedeutung des Problems des parlamentarischen Regierungssystems für das gegenwärtige und für das zukünftige Deutschland ermessen wollen.

Als der Weltkrieg hereinbrach, trat die deutsche Arbeiterklasse auf den Plan, um Land und Volk vor Not und Niedergang zu bewahren. Sie stellte die großen geistigen Kräfte und organisatorischen Fähigkeiten, die sie in den Jahrzehnten ihres mühevollen Aufwärtstrebens angesammelt hatte, dem Staate zur Verfügung, und bis in die obersten Stellen wurde offenbar, in wie außerordentlichem Maße das Reich der politischen Reife und der opfermutigen Tatkraft seiner unteren Volksklassen die Rettung verdankte. Völlig neue Tatkassen von größter Tragweite waren geschaffen, und Kaiser wie Reichskanzler prägten gute Worte, in denen sich die Erkenntnis zeigte, daß ein neues freies Zeitalter anbrechen solle. Bei guten Worten konnte es aber auf die Dauer nicht benden.

Der Weltkrieg erwies sich vor allem auch dadurch als ungeheuer revolutionisierende Kraft, daß er, je länger er dauerte, um so mehr von jedem Staatsbürger ein zuvor unerhörtes Maß von staatsbürgerlicher Pflichterfüllung und Leistung forderte. Jeder Mann wurde herangeholt, eines jeden Mit-

arbeit war wertvoll, ein jeder mußte alles Können und alle Fähigkeit, die in ihm steckten, für den Staat einsehen. Nur indem alle die Millionen ihr Bestes und Letztes an körperlicher und geistiger Schaffenskraft darboten, konnte die riesige Gesamtleistung zustande kommen, die das Reich durch die immer neuen Prüfungen dieser schwersten Jahre hindurchgebracht hat. Nun kam es zu überwältigender Deutlichkeit, daß der Staat nicht der Staat einer Beamtenkaste, einer besitzenden und herrschenden Klasse sein darf, daß er vielmehr sein Höchstes erst leisten kann, wenn das ganze Volk seine ganze Kraft in seinem Dienste entfaltet. Das aber ist der Grundgedanke der Demokratie, daß dasjenige Gemeinwesen das Höchste zu leisten vermag, das durch gleiches Recht für alle und gleiche soziale Entwicklungsmöglichkeit für alle die ganze Volkskraft auszu schöpfen und auszunutzen versteht. Wo Vorrechte der Geburt und des Besitzes bestehen, da bleibt die politische und soziale Schaffenskraft der Massen der Minderberechtigten gelähmt, und große Kräfte werden durch den Kampf gegen die Vorrechte verzehrt. Die Fortkränkung der Vorrechte, die Eröffnung freier Bahnen für jede Fähigkeit steigert die Schaffenskraft der Nation, sei es für die Aufgaben des Krieges, sei es für die Werke des Friedens. Je mehr die bisherige breite Kluft zwischen Staat und Volk geschlossen wird, je mehr Deutschland sich vom halbabsolutistisch-junkertlich-kapitalistischen Staate zum Volksstaat der bürgerlichen Gleichberechtigung und der sozialen Gerechtigkeit entwickelt, um so gesicherter wird es nach außen dastehen, und um so schneller und besser vermag es aus den Ruinen des Krieges den Wiederaufbau des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens zu vollführen.

Der Weg zum Volksstaat kann aber nur über das parlamentarische Regierungssystem führen. Ein anderer Weg ist noch von niemanden gezeigt worden, und es ist seltsam, daß manche sozialdemokratischen Politiker, die die Demokratie wollen, sich eifrig damit bemühen, allerlei Bedenken und Einwendungen gegen die Herbeiführung des parlamentarischen Systems ausfindig zu machen. Die Reichsverfassung, ebenso wie die Verfassungen der Bundesstaaten, gewährt der Gesamtmasse der Staatsbürger lediglich ein Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung, aber die überwiegende Befugnis in der Gesetzgebung und die ganze ausübende Gewalt liegt bei einer Regierung, die dem Volkswillen durchaus entzogen ist. Soll aber die gesetzgebende und die ausübende Macht demokratisch organisiert werden, so kann das nicht anders geschehen, als daß das Volk durch seine erwählten Vertreter bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung und die gesamte Betätigung der Regierung erhält. Man mag die besten Absichten des Kaisers im Reiche und der Fürsten in den Bundesstaaten bei der Auswahl ihrer Minister voraussetzen, es wird unter dem jetzigen System die Besetzung der Regierungsstellen stets dem ungeordneten Zufall, den Ratschlägen höfischer Gruppen, den Klasseninteressen mächtiger Minderheitsparteien überantwortet bleiben. Bei einer solchen Methode, die Regierung herzustellen, müssen immer wieder heftige Reibungen und Stockungen in der Staatsmaschinerie auftreten, und das Wollen und Können der Gesamtnation kann niemals zum Ausdruck gelangen. Erst wenn bei der Besetzung der Regierungsstellen die von einer Mehrheit der Volksvertretung geforderte Politik voll berücksichtigt wird, wird die Staatsleitung eine einheitliche und geeignet, die höchsten Leistungen zu vollbringen. Das parlamentarische Regierungssystem ist ein unerläßliches

Stück für jede Repräsentativverfassung, die Anspruch auf Demokratie erheben will. Es ist daher das nachdrückliche Eintreten der Sozialdemokratie für dieses Regierungssystem unbedingt geboten.

* * *

Die Betrachtungen über Volksherrschaft und parlamentarisches System, die Heinrich Cunow in dieser Zeitschrift (Nr. 8 vom 23. November 1917) angestellt hat, erscheinen in gewissem Umfang in sich selbst widerspruchsvoll. Cunow erkennt an, daß der letzte Wechsel in der Reichsleitung als ein Wendepunkt in der innerpolitischen Geschichte des Reiches zu bezeichnen ist. Er spricht von einer wichtigen Etappe in dem großen fortschreitenden Revolutionierungsprozeß, der Deutschland ergriffen hat. In den weiteren Ausführungen gelangt er jedoch dazu, die Forderung des parlamentarischen Regierungssystems als eine solche hinzustellen, die mehr den Liberalen als den Sozialdemokraten angeht, und vor deren Überschätzung gewarnt werden müsse. Cunow bezweifelt, ob das parlamentarische Regierungssystem den Volkswillen wirklich immer zur Geltung bringt, und er zeigt an dem Beispiel Englands, daß dieses Regierungssystem häufig als Mittel der Claqueherrschaft und zur Auslieferung der Regierungsgewalt an plutokratische Interessenschichten benutzt worden ist. Diese Hinweise sind an sich gewiß berechtigt, aber doch nur gegenüber denjenigen, die etwa im parlamentarischen Regierungssystem ein politisches und demokratisches Allheilmittel sehen wollen. Es ist offensichtlich, daß eine aus dem Parlament hervorgegangene Regierung unter Umständen eine viel schlimmere Klassengesetzgebung durchführen wird als eine einseitig von der Krone — sei diese konstitutionell beschränkt oder sogar »aufgeklärt absolutistisch« — berufene Regierung, sofern nämlich das Parlament selbst ein Klassenparlament ist, in dem die unteren Volksklassen gar nicht oder ungenügend zur Vertretung gelangen. Aber auch wenn ein Parlament aus dem gleichen Wahlrecht hervorgeht, so ist gewiß noch nicht ohne weiteres die Gewähr gegeben, daß die aus seiner Mitte entnommene Regierung eine Politik betreibt, die den Interessen des Volksganzen am besten dienlich ist. Sind die Wählermassen politisch noch unreif, so können sie bei den Erlassen über ihre eigenen dauernden Interessen und über das wirkliche Wohl des Staates leicht irregeleitet werden. Die Napoleonische Ausnützung des Plebiszits ist bekannt genug, und Bismarck ließ sich bei der Einführung des gleichen Wahlrechts von der Erwartung leiten, daß es auf Kosten des Liberalismus der konservativen Politik zugute kommen werde. Wie aber alle diese Tatsachen keineswegs dazu angehen sind, gegen unsere Forderung des gleichen Wahlrechts für alle öffentlichen Körperschaften als Grundbedingung demokratischer Staatsentwicklung für die deutsche Gegenwart zu sprechen, so sollte auch das parlamentarische Regierungssystem in der jetzigen Phase der politischen Entwicklung Deutschlands nicht um deswillen herabgesetzt werden, weil es nicht zu jeder Zeit und bei jedem Volke gute Ergebnisse geliefert hat. Die Sozialdemokratie fordert das parlamentarische Regierungssystem nicht als eine absolute Kategorie. Sie fordert es, weil die bisherige Regierungsmethode sehr große Schäden mit sich gebracht hat. Sie fordert es, weil es in der geraden Linie zur Demokratie liegt und weil es, ebenso wie das Ganze der Demokratie, bei der wachsenden politischen Bildung des deutschen Volkes die größten kulturellen

Fortschritte in Staat und Gesellschaft in sichere Aussicht stellt. Warnungen vor Überschätzung des parlamentarischen Systems können daher nicht zweckdienlich sein. Es entsteht daraus die Gefahr, einer notwendigen Forderung die Kraft zu nehmen und sogar denjenigen unfreiwillige Unterstützung zu bringen, die grundsätzlich Gegner des parlamentarischen Einflusses und der Demokratie sind.

Cunow verweist auch darauf, daß das Parteiprogramm von Erfurt die Forderung des Parlamentsministeriums nicht enthält, sondern die ganze demokratische Selbstverwaltung fordert. Aus dieser Tatsache und aus der Nichterwähnung des parlamentarischen Regierungssystems in Schönkanks Kommentar zum zweiten Teil des Programms kann aber gewiß nicht geschlossen werden, daß in der Partei bei der damaligen Programmaufstellung eine Gegnerschaft gegen das parlamentarische Regierungssystem bestanden habe. Die Dinge liegen vielmehr so, daß die Partei früher bei ihrer starken Betonung weitgesteckter Ziele wichtige Zwischenstationen auf den Wegen, die zu den Zielen führen, nicht genug beachtet hat. Wenn wir seitdem dem parlamentarischen Regierungssystem immer mehr Beachtung geschenkt haben und uns jetzt für seine Durchsetzung stark interessieren, so ist dies als ein guter Schritt vorwärts in der Entwicklung der Partei zur politischen Wirklichkeitsarbeit zu bewerten.

Besonders abwegig sind die Einwürfe, die Ernst Heilmann gegen die Haltung der Reichstagsfraktion und der Parteipresse in der Frage des parlamentarischen Regierungssystems richtet. Heilmann kann sich nicht genug tun in herabsetzenden Äußerungen gegen die Eignung der Volksvertretung zu staatsleitender Tätigkeit. Er spricht höhrend von parlamentarischer Journalisten- und Anwaltswirtschaft. Gegen Landsberg behauptet er (»Die Glocke« vom 13. Oktober), er sei ein blinder Bewunderer des parlamentarischen Systems, und sein Referat für den Würzburger Parteitag sei »vollkommen ohne jede ökonomisch-materialistische Basis«. Heilmann glaubt eine ökonomische und sogar marxistische Erleuchtung für sich in Anspruch nehmen zu können, indem er darlegt, daß das Reich im Begriff ist, in weit größerem Umfang als bisher zu sozialisierender Staatswirtschaft fortzuschreiten, und daß es damit vor allem darauf ankommen wird, die für wirtschaftliche Verwaltung fähigsten Personen an die Spitze der Reichsämtler zu bringen. Die Parlamentarier seien auf Agitation und advokatische Redekünste eingestellt, es fehlen ihnen die Kenntnisse und die Begabung, die zur Leitung großer wirtschaftlicher Organisationen des Staates erforderlich sind. Was will denn Heilmann mit seiner Herabsetzung der Politiker und seiner Verherrlichung der wirtschaftlichen Verwaltungsgenieß beweisen? Er spricht nicht offen aus, daß er das Hervorgehen der Minister aus dem Parlament verwirft. Doch lassen seine Ausführungen keine andere Schlussfolgerung zu, als daß er die Beibehaltung des heutigen halbabsolutistischen Systems der Einführung des parlamentarischen Systems vorziehen will.

Heilmanns Ausführungen beruhen auf einer unklaren Vermischung von zwei verschiedenartigen Problemen. Es ist ein ungemein wichtiges Problem für sich, wie der Staat, wenn er große Wirtschaftsbetriebe übernimmt, die besten Betriebsleiter findet und wie er die Vorteile des gemeinwirtschaftlichen Großbetriebs gegenüber dem privatkapitalistischen Wirtschaftssystem zur Verwirklichung bringt. Fachkenntnisse auf einem bestimmten Wirk-

schaffsgebiet und Begabung für wirtschaftliche Organisationsleitung stehen aber doch auf einem ganz anderen Bluff als die Befähigung zur Regierungsfähigkeit. Ein vortrefflicher Verwaltungschef und wirtschaftlicher Organisator braucht für die regierende und staatsmännische Tätigkeit noch längst nicht geeignet zu sein. Regieren heißt, die Richtung der Politik, der auswärtigen und der inneren, auswählen und bestimmen. Die Regierung hat die gesamte vielgestaltige Gesetzgebung des Staates vorzubereiten; sie soll dabei von einem bestimmten Geiste geleitet sein, sie soll befähigt sein, Veraltetes zu beseitigen und neue Wege tatkräftig und erfolgreich zu erschließen. Die Regierung beherrscht andererseits die Exekution des Staates, wiederum sowohl außenpolitisch als innenpolitisch; der Reichskanzler trägt die Verantwortung für die Stellungnahme des Reiches zur übrigen Staatenwelt, für den Abschluß von Bündnissen, für Krieg und Frieden; er trägt die Verantwortung für die Wirksamkeit des ganzen großen Verwaltungsapparats der inneren Politik. Die Verirrung Heilmanns tritt aufs deutlichste heraus, wenn er zum Beispiel schreibt: »Das wahre Problem der deutschen Verfassung liegt darin, nicht ob das Justizministerium nach dem Willen des Parlaments oder sonst jemandes besetzt wird, sondern wie wir für die sozialisierende staatliche Wirtschaft Deutschlands ... die fähigsten Männer bekommen.« Das bürgerliche Recht, die Strafgesetzgebung, die gesamte Gerichtsverfassung und im besonderen das Militärstrafrecht rufen längst nach großzügigen Reformen. Da soll es nebensächlich sein, ob die Plätze der bundesstaatlichen Justizminister und des Staatssekretärs des Reichsjustizamts wie bisher durch konservativ-bureaukratische Macht besetzt werden oder ob die nach Erneuerung der Justiz drängenden Kräfte der Volksvertretungen dabei zur vollen Geltung gelangen!

Auch bei der Auswahl der Leiter der großen Wirtschaftsverwaltungen des Staats kommen nicht nur Fachkenntnisse, kaufmännische Befähigung und Organisationstalent in Betracht. Auch von diesen Regierungsmitgliedern ist zu fordern, daß sie außerdem Politiker sind und daß sie mit ihrer politischen Überzeugung in Einklang mit der Gesamtregierung stehen. Es genügt nicht, daß der Staatssekretär des Reichspostamts in seinem Ressort Bescheid weiß und für den technischen und organisatorischen Fortschritt in seiner Verwaltung zu sorgen versteht. Es kommt sehr viel auch darauf an, welche sozialpolitische Gesinnung ihn erfüllt, wie er die große Schar der ihm unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeiter wirtschaftlich und staatsbürgerlich zu fördern geeignet ist, auch darauf, wie er die Verkehrsformen der Beamten gegenüber dem Publikum zu gestalten weiß. Auf Grund des bisherigen Regierungssystems konnte in den Wirtschaftsbetrieben der Einzelstaaten wie des Reiches ein sozialer Geist nur allzu wenig zur Entwicklung gelangen. Wird auf die Besetzung dieser Ämter die Volksvertretung größeren Einfluß gewinnen, so muß dies für den sozialen Fortschritt von entscheidender Bedeutung werden.

Eine andere Frage wieder ist es, ob die Forderung des parlamentarischen Regierungssystems besagen soll, daß unbedingte Abgeordnete in die Regierung aufzunehmen sind. Wir sind geneigt, diese Frage zu verneinen. Es kann recht gut offengehalten werden, daß das Staatsoberhaupt auch Nichtparlamentarier, die sich in der Beamtenlaufbahn, in der Industrie, im Handel, in der Leitung großer Wirtschaftsverbände ausgezeichnet haben, in die Regierung beruft. Das Entscheidende des parlamentarischen Systems

ist nur, daß auch solche Personen in eine Regierung eingegliedert werden, die in voller Übereinstimmung mit der Volksvertretung bzw. ihrer Mehrheit arbeitet. Wird doch das parlamentarische Regierungssystem gewiß nicht um der Parlamentarier willen erstrebt, sondern weil das Interesse des Staates und Volkes fordert, daß die großen Richtlinien der Politik nicht durch höfische Gruppen und bürokratische Einflüsse, sondern durch die Volksvertretung und damit in letzter Instanz durch das Volk selbst maßgebend bestimmt werden. Im übrigen ist es aber andererseits auch durchaus unbegründet, die Führer in unseren deutschen Volksvertretungen, wie Heilmann es tut, als Schönredner und Agitationspauker auszugeben, die für die Leitung großer Wirtschaftsverwaltungen ungeeignet sein sollen. Das trifft schon jetzt nicht zu, und je mehr die Volksvertretungen Einfluß erhalten, um so mehr werden auch besondere Talente des Wirtschaftslebens geneigt sein, in das parlamentarische Leben einzutreten, von wo aus ihnen dann der Zutritt zu den Regierungsstellen offensteht. Für die eigentlich politischen Ämter aber haben ohne Zweifel die parlamentarischen Parteiführer die volle Eignung. Sie haben lange Jahre im Lichte der Öffentlichkeit gewirkt, sie besitzen das Vertrauen ihrer Fraktion, ihrer Partei und weiter Volkskreise.

* * *

Mit der Einsetzung der Regierung Hertling-Payer im Reiche zum Zweck der Durchführung der Friedenspolitik des Reichstags und mit der Berufung der preussischen Regierung Hertling-Friedberg zur Durchsetzung des gleichen Wahlrechts ist ein politischer Fortschritt von großer Bedeutung erreicht worden. Es ist mit der bisherigen Übung der Regierungseinrichtung gebrochen worden, und der Grundsatz verschafft sich Geltung, daß der für das Amt des Reichskanzlers und des preussischen Ministerpräsidenten von der Krone in Aussicht genommene Politiker sich zunächst mit den Parteien der Volksvertretung in Beziehung setzen und mit ihnen bzw. mit einer Mehrheit von ihnen das Regierungsprogramm vereinbaren soll.

Bei aller Anerkennung dieses Fortschritts dürfen wir uns jedoch darüber nicht täuschen, daß dem neuen Zustand große Unvollkommenheiten anhaften und daß er noch durchaus der Festigung bedarf. Die Berufung von Parlamentariern und die Festlegung des Regierungskurses in Gemeinschaft mit der Reichstagsmehrheit ist zunächst nur für den einzelnen Fall zustande gekommen. Dazu kommt, daß auf Grund von Artikel 9 der Reichsverfassung die Reichstagsmitglieder, die in die Reichsleitung eintraten, ihr parlamentarisches Mandat aufgeben mußten, wenn sie die Möglichkeit besitzen wollten, ihre Politik im Bundesrat zu vertreten. Sollten die Spahn und Payer nach kürzerer oder längerer Frist wieder aus der Regierung ausscheiden, so ist ihnen die Rückkehr in den Reichstag versperrt oder doch sehr erschwert, da sie abwarten müssen, bis ein Reichstagsmandat frei wird, um das sie sich neu bewerben können.

Die Vertreter des parlamentarischen Regierungssystems werden ihre Bemühungen darauf zu richten haben, daß der aus dem Zwange der Kriegsverhältnisse erfolgte erstmalige Fall einer Regierungseinrichtung, die den Ansprüchen der Volksvertretung einigermaßen Genüge tut, zur Schaffung einer s a t s r e c h t l i c h e n N o r m fortgeführt wird. Es kann nicht genügen, nach englischem Muster die allmähliche Ausbildung eines Gewohn-

heitsrechts für das parlamentarische Regierungssystem abzuwarten. Es entspricht vielmehr der deutschen Rechtsentwicklung, daß in die Reichsverfassung zum mindesten eine Bestimmung aufgenommen wird, durch die bei Berufung und Entlassung des Reichskanzlers die Mitwirkung des Reichstags gesichert wird.

Dringend nötig ist sodann die Aufhebung des letzten Satzes des Artikels 9 der Verfassung. Es ist leicht zu verstehen, warum die konservativen und rückschrittlichen Kreise gerade gegen die Beseitigung dieser Verfassungsbestimmung mit größter Leidenschaftlichkeit kämpfen. Reichstagsabgeordnete, die als Staatssekretäre in die Reichsleitung berufen werden, bleiben ohnmächtig und müssen scheitern, solange eine preußische Regierung, die vom Herrenhaus und vom Dreiklassenhaus abhängt, im Bundesrat die beherrschende Stellung hat. Erst wenn die Staatssekretäre des Reiches zugleich preußische Minister sind und im Bundesrat wirken und stimmen können, gelangen sie wirklich zu regierender Tätigkeit und Einfluß. Wenn die Wortführer des junkerlich-bureaukratischen Obrigkeitss- und Klassenstaats erregte Verwahrung gegen den »verhängnisvollen Eingriff in die föderativen Grundlagen des Reiches« einzulegen pflegen, so handelt es sich für sie in Wirklichkeit keineswegs um die bundesstaatliche Verfassung des Reiches an sich, sondern nur insofern, als von den Bundesstaaten her, vor allem von Preußen her, auf Grund volksentrechtender Wahlsysteme den konservativ-reaktionären Parteien die politische Macht in weitem Umfang auch im Bundesrat und damit im Reiche überantwortet geblieben ist. Wird in Preußen das gleiche Wahlrecht durchgesetzt und wird die preußische Regierung für eine moderne und volkstümliche Politik frei gemacht, so würde damit zugleich auch das konservative Interesse an der Aufrechterhaltung des letzten Satzes im Artikel 9 der Reichsverfassung sich erledigen. Jetzt kämpfen die Mächte der alten Zeit, um ihre einseitige Klassenherrschaft auch nach dem Weltkrieg zu erhalten, ebenso verzweifelt gegen das gleiche Wahlrecht in Preußen wie gegen das Eindringen einer parlamentarischen Reichsleitung in den Bundesrat.

Die fortschrittsfeindlichen Elemente, die den beim letzten Regierungswechsel erzielten Erfolg des Parlamentarismus als üble Verirrung verabscheuen und bei nächster Gelegenheit wieder beseitigen wollen, sind sehr eifrig am Werke. Man hofft in diesen Kreisen, auch nach den Erlebnissen und Erfahrungen des Weltkriegs mit den alten Schlagworten von den machtlüfternen Reichstagsparteien und vom Schattenkaiserum nochmals das alte Herrenregiment zu sichern. Vor allem spekuliert man darauf, daß die jetzige Mehrheitsbildung des Reichstags, in der Grundlage und Voraussetzung für die ersten Ansätze des parlamentarischen Systems berufen, schnell wieder zerfallen und die Zersplitterung des deutschen Parteilebens fortdauern wird, aus der Absolutismus und Junkerklasse so lange ihre größten Vorteile gezogen haben. Hier erwächst für die Reichsparteien, die ernstlich den politischen Einfluß des Volkes und seiner Vertretung mehren und sichern wollen, die unerläßliche Aufgabe, an der Überwindung eigener Fehler zu arbeiten. Ungemein groß sind die Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Entwicklung der deutschen Politik zum parlamentarischen Regierungssystem im Wege stehen. Sie müssen mit Einsicht und Tatkraft überwunden werden, wenn anders Deutschland aus dem Weltkrieg als ein stark

demokratisches Gemeinwesen hervorgehen soll, das befähigt ist, die gewaltigen Aufgaben der wirtschaftlichen und kulturellen Neuordnung unter voller Wahrung der Lebensansprüche der unbemittelten Volksklassen zur Durchführung zu bringen.

Nochmals Volksherrschaft und parlamentarisches System.

Von Heinrich Cunow.

Genosse Gradnauer hat in seinem vorstehenden Aufsatz eine Polemik gegen Heilmann und mich eingeflochten. Ob und inwieweit Genosse Heilmann zu antworten für nötig hält, muß ich seinen Erwägungen überlassen; ich möchte auf einige Worte der Erwiderung nicht verzichten.

Genosse Gradnauer wirft mir vor, daß ich mich gegen das sogenannte parlamentarische System gewandt habe. In dieser allgemein gehaltenen Fassung trifft sein Vorwurf nicht zu. Ich habe mich lediglich gegen die Überschätzung des englischen Systems und gegen das Verfahren gewandt, die Frage, wieweit die Zusammensetzung der Ministerien aus den Führern der Parlamentsmehrheiten der Volksherrschaft dient oder nußt, nicht nach den Erfahrungen, das heißt nicht nach den tatsächlichen Wirkungen dieses Systems in den verschiedenen Staaten zu beurteilen, sondern sich in Gedanken ein parlamentarisches Normal- oder Idealsystem, gewissermaßen ein parlamentarisches System an sich zu konstruieren und auf Grund dieses Systems, das nirgends existiert, die Nützlichkeitsfrage zu entscheiden.

Gegen das parlamentarische Regierungssystem im allgemeinen konnte ich mich schon deshalb nicht wenden, weil es nach meiner Auffassung ein einheitliches parlamentarisches System gar nicht gibt, sondern eine Vielheit von Systemen, herausgewachsen aus den verschiedenartigen politischen Entwicklungsbedingungen der einzelnen Staaten. Das parlamentarische System Englands ist ein ganz anderes als das der Vereinigten Staaten von Amerika und dieses wieder ein anderes als das Spaniens mit seinem famoso *torno pacífico* oder das der Republik Nicaragua. Der Begriff »parlamentarisches System« ist ebenso unbestimmt wie der Begriff »monarchisches« oder »republikanisches« System. Es gibt aristokratische und demokratische, oligokratische und ochlokratische Republiken. Auf den Inhalt kommt es an, nicht auf die Etikette. Miserabler Koffspohn wird dadurch nicht besser, daß man ihn in Flaschen mit Goldkapseln und verheißungsvollen Etiketten vorgefüßt erhält. Ich nehme gar keinen Anstand, ganz offen zu erklären, daß mir das Regierungssystem der schwedischen oder dänischen Monarchie weit lieber ist als das der großen nordamerikanischen, der französischen oder portugiesischen Republik. Ob der an der Spitze des Staates stehende Repräsentant den Titel König, Kaiser oder Präsident führt, ist ganz nebensächlich. Worauf es ankommt, ist, welche Eigenmacht er besitzt, und in dieser Hinsicht ist ganz zweifellos — das dürfte neuerdings durch Wilsons Auftreten auch wohl denen klar geworden sein, die die amerikanische Verfassung nicht näher kennen —, daß der Präsident der nordamerikanischen Union nicht nur eine größere Eigengewalt besitzt als die Könige von Dänemark und Schweden, sondern in mancher Beziehung auch als der deutsche und der österreichische Kaiser.